

## Botschaft

des

Bundesrathes über die eidgenössische Abstimmung betreffend  
das Banknotengesetz vom 23. April 1876.

(Vom 2. Juni 1876.)

---

Die nach Art. 89 der Bundesverfassung zulässige Volksabstimmung ist auch in Beziehung auf dasjenige Bundesgesetz verlangt worden, welches die Bundesversammlung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten am 18. Herbstmonat 1875 erlassen hatte.

Dieses Begehren wurde gestellt:

im Kanton	Zürich	von Bürgern	.	.	.	.	.	.
	Zürich							64
"	"	Bern	"	"	.	.	.	9,446
"	"	Luzern	"	"	.	.	.	721
"	"	Zug	"	"	.	.	.	15
"	"	Solothurn	"	"	.	.	.	153
"	"	Schaffhausen	"	"	.	.	.	2,060
"	"	Appenzell A. Rh.	"	"	.	.	.	55
"	"	St. Gallen	"	"	.	.	.	2,626
"	"	Graubünden	"	"	.	.	.	9,815
"	"	Aargau	"	"	.	.	.	113
"	"	Thurgau	"	"	.	.	.	109
"	"	Waadt	"	"	.	.	.	883
"	"	Neuenburg	"	"	.	.	.	5,606
"	"	Genf	"	"	.	.	.	4,220
Im Ganzen								35,886

Das Gesez war am 23. Oktober 1875 im Bundesblatte veröffentlicht worden; es ging mithin die Einspruchsfrist am 21. Januar 1876 zu Ende.

Die Abstimmungsbegehren waren alle innerhalb der nützlichen Frist eingegeben worden, mit Ausnahme von 188 Unterschriften aus den Kantonen Bern, St. Gallen, Neuenburg und Genf, welche nach dem Termine eingingen und daher nicht weiter in Betracht fallen konnten.

Die rechtzeitig eingelangten Unterschriften gaben freilich zu verschiedenen Ausstellungen Veranlassung. Sie waren insbesondere häufig nicht in Uebereinstimmung mit dem Art. 5, Absatz 3 des Gesezes betreffend Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, welcher vorschreibt, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichneten vom Vorstande der Gemeinde, in welchem dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bezeugt sein müsse. — Diese Vorschrift wurde allerdings vielfach nicht so beobachtet, wie es hätte geschehen sollen, so daß, wenn strikte auf die Form gesehen worden wäre, vielleicht schwerlich diejenige Zahl herauszubringen gewesen sein würde, welche verfassungsgemäß zur Bewirkung der Volksabstimmung erforderlich ist. Wir glaubten aber auf diesen mehr formellen Standpunkt nicht allzu strenge sehen zu sollen, weil die Bevölkerung an die Handhabung des Gesezes sich erst nach und nach wird gewöhnen müssen. Wir nahmen daher alle Begehren als statthaft an, welche die Voraussetzung für sich hatten, daß sie in guten Treuen dem Geseze gemäß gestellt worden und daß nur aus Versehen oder nicht genügender Kenntniß des Abstimmungsgesezes hie und da immerhin kleinere Formfehler mitunterlaufen seien.

An diesen Maßstab gehalten, haben wir denn nur folgende Unterschriften von der Gesamtsumme in Abzug gebracht:

- 712, die nicht beglaubigt waren;
- 365, denen lediglich die Unterschrift des Gemeindevorstandes ohne Bescheinigung beigesezt war;
- 521 lediglich beglaubigt durch Notare oder Präsidenten von Vereinen;
- 201, die sich auf Bogen befanden, denen ohne weitere Bescheinigung blos der Gemeindestempel aufgedrückt war;
- 338, bezüglich welcher weder die Unterschrift, noch die Stimmfähigkeit beglaubigt erschien.

Diese 2137 abgezogen von der Hauptsumme 35,886, verbleiben 33,749 Unterschriften, welche wir aus den angegebenen Rücksichten als gültige glaubten anerkennen zu dürfen.

Die hier gemachten Wahrnehmungen gaben uns innerhın Veranlassung unterm 12. Februar ein Kreisschreiben an die Kantone zu erlassen (Beil. I), in welchem wir auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam machten und nochmals hervorhoben, wie die Abstimmungsbegehren beglaubigt sein müßten, indem wir bemerkten, daß jede der Vorschrift nicht genügende Liste künftig unbedingt als nicht gültig beseitigt würde.

Durch Schlußnahme ebenfalls vom 12. Februar (Beil. II) wurde die Abstimmung über das angefochtene Gesetz auf Sonntag den 23. April anberaumt und wurde die Bundeskanzlei beauftragt, dafür zu sorgen, daß das Gesetz in solcher Anzahl und so rechtzeitig den Kantonskanzleien mitgetheilt werde, um an jeden Stimmberechtigten vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgeben zu können.

In Ausführung dieses letztern Auftrages kamen vom Gesetze im Laufe der Monate Februar und März zur Vertheilung:

498,900 deutsche Exemplare,  
181,862 französische „ und  
40,190 italienische „ (siehe Beil. III).

Die Vertheilung begann am 21. Februar und war am 9. März durchgeführt.

Die Abstimmung ging am bezeichneten 23. April in angemessener Weise vor sich, und es sind bezüglich dieser Abstimmungsverhandlungen keinerlei Beschwerden hierher gelangt.

Die Abstimmung selbst hat folgende Resultate ergeben:

Es erklärten sich

	für Annahme.	für Verwerfung.
Zürich . . . . .	32,167	13,580
Bern . . . . .	7,246	35,575
Luzern . . . . .	1,569	12,651
Uri . . . . .	265	2,109
Schwyz . . . . .	2,103	1,296
Obwalden . . . . .	293	442
Nidwalden . . . . .	212	1,006
Glarus . . . . .	2,366	1,605
Zug . . . . .	762	903
Freiburg . . . . .	7,970	4,509
Uebertrag	54,953	73,676

	Annahme.	Verwerfung.
Uebertrag	54,953	73,676
Solothurn . . . . .	2,734	8,657
Basel-Stadt . . . . .	2,333	1,145
Basel-Landschaft . . . . .	2,793	2,099
Schaffhausen . . . . .	2,122	3,459
Appenzell A.-Rh. . . . .	5,493	4,743
Appenzell I.-Rh. . . . .	740	1,596
St. Gallen . . . . .	7,115	28,893
Graubünden . . . . .	1,332	12,854
Aargau . . . . .	16,541	19,732
Thurgau . . . . .	7,811	7,816
Tessin . . . . .	4,063	8,025
Waadt . . . . .	7,459	7,057
Wallis . . . . .	3,272	4,873
Neuenburg . . . . .	903	4,306
Genf . . . . .	404	4,322
Im Ganzen	120,068	193,253

Im Ganzen haben sich hienach an der Abstimmung betheiligt 313,321. Hievon haben sich für Annahme

des Gesezes ausgesprochen 120,068

dagegen für Verwerfung 193,253

und es ist somit das Gesez mit einer Mehrheit von 73,185 verworfen worden.

Indem wir die Ehre haben, die sämtlichen, auf diese Abstimmung bezüglichen Akten Ihnen vorzulegen und zu bemerken, daß die Stimmkarten von den Kantonen zu Ihrer Verfügung gehalten werden, benuzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Juni 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

Beilage I.

Bern, den 12. Februar 1876.

**Der schweizerische Bundesrath**  
an  
**sämmtliche eidgenössische Stände.**

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) bestimmt in Artikel 5 Folgendes:

„Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrath gerichtet.

„Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

„Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

„Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.“

Um für die Zukunft Anständen wegen der Giltigkeit der für ein Referendumsbegehren gesammelten Unterschriften vorzubeugen, geben wir uns die Ehre, den Gemeindebehörden und Wählern Ihres Kantons durch Ihre Vermittlung zur Kenntniß zu bringen, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichner eines solchen Begehrens ausdrücklich am Fuße jeder Liste durch die Gemeindebehörde bezeugt sein muß, z. B. in nachstehender Weise:

„Der Unterzeichnete, Präsident der Gemeinde . . . . . , bezeugt anmit, daß die obigen . . . Unterschriften von Bürgern gezeichnet sind, welche in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.“

(Datum und Unterschrift.)

Jede dieser Vorschrift nicht genügende Liste wird inskünftig unbedingt als nicht gültig beseitigt werden.

Indem wir Sie ersuchen; dem gegenwärtigen Kreisschreiben angemessene Veröffentlichung zu geben, benutzen wir übrigens den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

Beilage II.

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung über das Bundesgesetz bezüglich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875.

(Vom 12. Hornung 1876.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus verschiedenen Kantonen, in welchen von 33,749 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875 gemäß dem Art. 89 der Bundesverfassung an die Volksabstimmung gebracht werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesetz über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

beschließt:

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 23. April nächsthin stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Gesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 30  $\text{fr}$  portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Hornung 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

## Gesetzvorlage zum 23. April 1876.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich . . . . .	74,000	50	20	22. Februar	25. Februar	28. Februar
Bern . . . . .	97,000	28,000	400	24. "	25. "	28. "
Luzern . . . . .	35,500	—	70	21. "	—	28. "
Uri . . . . .	5,000	—	—	21. "	—	—
Schwyz . . . . .	13,000	—	250	21. "	—	28. Februar
Obwalden . . . . .	4,200	12	20	21. "	25. Februar	28. "
Nidwalden . . . . .	3,250	—	—	21. "	—	—
Glarus . . . . .	8,800	—	—	21. "	—	—
Zug . . . . .	6,000	—	—	21. "	—	—
Freiburg . . . . .	9,500	25,000	500	23. "	24. Februar	28. Februar
Solothurn . . . . .	21,000	300	100	21. "	8. März	8. März
Basel-Stadt . . . . .	11,000	200	300	21. "	25. Februar	28. Februar
Basel-Landschaft	12,500	50	100	21. "	25. "	28. "
Schaffhausen . . . . .	8,000	50	10	21. "	25. "	28. "
Appenzell A. Rh.	12,500	—	150	21. "	—	28. "
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	21. "	—	—
St. Gallen . . . . .	54,000	50	70	23. "	25. Februar	28. Februar
Graubünden . . . . .	20,200	—	3,400	21. "	—	28. "
Aargau . . . . .	50,000	—	—	23. "	—	—
Thurgau . . . . .	25,000	—	—	22. "	—	—
Tessin . . . . .	250	150	30,000	25. "	25. Februar	9. März
Waadt . . . . .	7,000	63,000	1,500	23. "	22. "	28. Februar
Wallis . . . . .	10,000	23,500	100	21. "	22. "	28. "
Neuenburg . . . . .	6,200	21,500	3,000	23. "	23. "	28. "
Genf . . . . .	2,500	20,000	200	23. "	23. "	28. "
Total	498,900	181,862	40,190			

## Stimmkarten zum 23. April 1876.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich . . . .	74,000	—	—	24. Febr.	—	—
Bern . . . .	99,000	28,000	700	26. "	26. Febr.	29. Febr.
Luzern . . . .	35,500	—	—	24. "	—	—
Uri . . . .	5,200	—	—	25. "	—	—
Schwyz . . . .	13,250	—	250	24. "	—	28. Febr.
Obwalden . . .	4,500	—	—	25. "	—	—
Nidwalden . . .	3,250	—	—	24. "	—	—
Glarus . . . .	9,600	—	—	24. "	—	—
Zug . . . .	6,000	—	—	24. "	—	—
Freiburg . . . .	11,000	30,000	500	25. "	6. März	28. Febr.
Solothurn . . . .	22,000	300	100	24. "	26. Febr.	28. "
Basel-Stadt . . .	11,000	200	300	24. "	26. "	28. "
Basel-Landschaft	12,500	50	100	24. "	26. "	28. "
Schaffhausen . .	8,500	—	—	24. "	—	—
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	24. "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,300	—	—	24. "	—	—
St. Gallen . . .	54,000	50	70	25. "	26. Febr.	28. Febr.
Graubünden . . .	21,500	—	3,400	25. "	—	—
Aargau . . . .	50,000	—	—	25. "	—	—
Thurgau . . . .	25,000	—	—	24. "	—	—
Tessin . . . .	—	—	32,000	—	—	21. März
Waadt . . . .	7,000	67,000	—	25. Febr.	3/4. März	—
Wallis . . . .	10,000	24,000	100	25. "	6. "	28. Febr.
Neuenburg . . .	10,000	21,000	3,000	25. "	7. "	29. "
Genf . . . .	—	—	—	—	—	—
Total	511,100	170,600	40,520			

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Motion des Hrn. Ständerath Freuler, betreffend die Eidgenössische Bank.

(Vom 2. Juni 1876.)

Tit.!

Der hohe Ständerath hat am 10. März 1876 folgende Motion des Herrn Ständerathes Freuler erheblich erklärt und uns zur Berichterstattung überwiesen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dahin zu wirken, nöthigenfalls mit Hilfe der Gerichte, daß die in Bern und durch Filialinstitute auch in andern Kantonen domicilirte Aktiengesellschaft „Eidgenössische Bank“ — „Banque fédérale“ — aufhöre, in ihrer Firma das Prädikat „eidgenössisch“ zu führen.“

In Erledigung des uns gewordenen Auftrages beehren wir uns, in der Sache Folgendes anzubringen:

Die Gründung der eidgenössischen Bank fällt in das Jahr 1863. Gemäß dem bernischen Geseze über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860 reichte sie ihre Statuten dem Regierungsrathe des Kantons Bern zur Genehmigung ein, welcher sie in dem Amtsblatte ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht ließ.

## **Botschaft des Bundesrathes über die eidgenössische Abstimmung betreffend das Banknotengesez vom 23. April 1876. (Vom 2. Juni 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1876
Date	
Data	
Seite	984-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.